

Geschäftsordnung der ETG

in der von der ETG-Mitgliederversammlung am 18. November 2015 verabschiedeten Fassung*)

§ 1 Name und Rechtsstellung

1. Die Gesellschaft führt den Namen: "Energietechnische Gesellschaft im VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (ETG)"
2. Die ETG ist eine Fachgesellschaft im Sinne des § 13 der Satzung des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Die ETG bezweckt:
 - a) die Förderung der wissenschaftlichen und technischen Weiterentwicklung der elektrischen Energietechnik sowie der mit ihr in Zusammenhang stehenden Zweige des Ingenieurwesens und der Naturwissenschaften,
 - b) die Förderung interdisziplinärer energietechnischer Themen
 - c) die Förderung der fachlichen Fortbildung der auf diesen Gebietentätigen Ingenieure und Wissenschaftler,
 - d) die Förderung der Anerkennung von wissenschaftlichen und technischen Leistungen auf dem Gebiet der elektrischen Energietechnik,
 - e) Herstellung und Pflege des Kontaktes mit wissenschaftlichen Gesellschaften des In- und Auslandes, welche sich auf dem Gebiet der Energietechnik betätigen,
 - f) die Unterstützung von Forschungsvorhaben im Bereich der Energietechnik, mit Schwerpunkt auf der elektrischen Energietechnik,
 - g) Förderung des Nachwuchses in den ETG-Arbeitsbereichen,
 - h) Pflege der technisch-wissenschaftlichen Diskussion mit der Öffentlichkeit und der Politik und unter den Mitgliedern.

2. In Verfolgung dieser Ziele soll die ETG insbesondere
 - a) wissenschaftliche Fachtagungen und Diskussionssitzungen zur Weiterbildung ihrer Mitglieder und zur Aussprache über spezielle Gebiete veranstalten,
 - b) wissenschaftliche Veröffentlichungen anregen und fördern,
 - c) an den Begriffsbestimmungen auf dem Gebiet der elektrischen Energietechnik mitwirken,
 - d) wissenschaftlich-technische Sonderfragen bearbeiten,
 - e) ausgewählte Themen aus dem Bereich "Technik und Gesellschaft" behandeln.

*) Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird in diesem Dokument auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet.

3. Die Aufgaben der ETG sind überregional. Die Bildung von regionalen Arbeitskreisen entsprechend dem Fachgebiet der ETG ist den VDE-Bezirksvereinen überlassen. Für die fachliche Betreuung solcher Arbeitskreise steht die ETG beratend zur Verfügung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der ETG können Personen auf Antrag werden, die persönliche Mitglieder des VDE sind oder werden (§ 5 der VDE-Satzung).

Personen, die bereits Mitglied des VDE sind, richten den Antrag zur Aufnahme als Mitglied der ETG an die Geschäftsstelle der ETG, die übrigen gemäß § 5 Ziffern 3 a und 4 bzw. § 5 Ziffern 3b und 4 der VDE-Satzung an einen Bezirksverein bzw. die Verbandsgeschäftsstelle des VDE.

2. Die Mitgliedschaft in der ETG endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im VDE bzw. einem VDE-Bezirksverein. Im Übrigen kann jedes Mitglied seine Mitgliedschaft zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung ist an die Geschäftsstelle der ETG zu richten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit der ETG. Als solche gilt eine Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung oder in den Veröffentlichungen der ETG oder des VDE.
2. Die Mitglieder haben innerhalb der ETG das aktive und passive Wahlrecht, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich im Übrigen aus den Bestimmungen des § 7 der VDE-Satzung.

§ 5 Organe

Organe der ETG sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Wissenschaftliche Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung

Vorstand und Wissenschaftlicher Beirat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus sechs Mitgliedern, die persönliche Mitglieder des VDE sein müssen. In ihm sollen Wissenschaft, Industrie, Energieversorgung und Behörden angemessen vertreten sein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden in dreijährigem Turnus von den Mitgliedern der ETG (§ 4, Abs. 2) durch Briefwahl oder ein adäquates elektro-

nisches Verfahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder der ETG. Die Gewählten treten ihr Amt mit Beginn des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres an. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

3. Aus dem Vorstand (§ 6, Abs.1) wählen der Wissenschaftlichen Beirat (§ 9) und die gewählten Vorstandsmitglieder durch Briefwahl oder ein adäquates elektronisches Verfahren den Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von 3 Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der scheidende Vorsitzende soll, sofern er nicht wieder in den Vorstand gewählt wird, diesem in der folgenden Amtsperiode als ständiger Berater angehören. Im Sinne der VDE-Satzung (dort § 11, Abs. 1) gehört der ETG-Vorsitzende dem VDE-Präsidium ex officio an.
4. Alle Wahlen sind schriftlich und geheim. Zur Vorbereitung der Wahlen setzt der Wissenschaftliche Beirat einen Wahlausschuss ein und gibt ihm eine Wahlordnung.
5. Der Vorstand ist die Leitung der Fachgesellschaft im Sinne der VDE-Satzung. Er wird vertreten durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Soweit nach Auffassung des VDE-Vorstandes über die Zuständigkeit der ETG hinausreichende Belange des VDE berührt werden, kann der Vorstand der ETG nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des VDE handeln.
7. Der Vorsitzende regelt und beaufsichtigt die Arbeit des Geschäftsführers der ETG (§ 10), beruft Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz in diesen, im Wissenschaftlichen Beirat und in der Mitgliederversammlung. Er wird, falls erforderlich, mit allen Rechten und Pflichten vom Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
8. Tritt der Vorstand in seiner Gesamtheit zurück, wird wie im Fall einer turnusmäßigen Wahl (s. § 6, Abs. 2) vom Wissenschaftlichen Beirat ein Wahlausschuss (s. § 6, Abs. 4) eingesetzt. Die Wahl erfolgt gem. § 6, Abs. 2, wobei das Jahr, in dem die Wahl erfolgt, als volles Jahr gerechnet wird. Für die Zeit zwischen dem Rücktritt des alten Vorstandes und dem Abschluss des Wahlverfahrens - durch die Wahl des neuen Vorsitzenden und des neuen Stellvertretenden Vorsitzenden durch den Wissenschaftlichen Beirat und die neuen Vorstandsmitglieder - wählt der Wissenschaftliche Beirat aus seiner Mitte einen kommissarischen Vorsitzenden. Dazu lädt entweder die ETG-Geschäftsführung oder ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats den Wissenschaftlichen Beirat ein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsdauer aus oder wird es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so kann sich der Vorstand durch ein Mitglied ergänzen, das bei der letzten Vorstandswahl die höchste Stimmzahl hinter den gewählten Vorstandsmitgliedern erreichte und der Vertretungsgruppe des ausscheidenden Mitgliedes angehört.

9. Der ETG-Vorstand bestimmt die (max. 2) stimmberechtigten Vertreter der ETG im Sinne der VDE-Satzung (§ 10, Abs. 4) für die Delegiertenver-

sammlung des VDE.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der ETG. Jedes Mitglied der ETG hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung, beispielsweise eines vom VDE ausgerichteten Kongresses, wird mindestens zweijährig eine ordentliche Mitgliederversammlung der ETG abgehalten. Der Vorstand beruft bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen ein.
3. Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung und beruft sie ein mit einer Frist von mindestens 3 Wochen in der Regel durch Veröffentlichung im Fachorgan der ETG.
4. In die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind stets aufzunehmen:
 - a) ein Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der ETG,
 - b) eine Aussprache über diesen Bericht und über sonstige die ETG betreffende Fragen.
5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; sie dürfen der Satzung und der Geschäftsordnung des VDE nicht widersprechen. Die Beschlüsse werden im Fachorgan der ETG bekanntgegeben.

§ 8 Fachgremien

1. Fachbereiche
 - a) Zur Durchführung der wissenschaftlich-technischen Facharbeit setzt der Vorstand der ETG-Fachbereiche ein. Die Mitglieder der Fachbereiche werden durch die Fachbereiche bestellt. Über die Einladung von Gästen entscheidet der Leiter der Fachbereichssitzungen. Über den aktuellen Stand ihrer Mitglieder berichten jährlich die ETG-Fachbereiche schriftlich an den ETG-Vorstand und die ETG-Geschäftsstelle.

- b) Aufgaben der Fachbereiche sind insbesondere die Veranstaltung von nationalen oder internationalen Fachtagungen, Workshops, Diskussionssitzungen, Seminaren, die Mitwirkung bei Kongressen, die Erarbeitung von technisch-wissenschaftlichen Fachberichten, auch im Vor- und Umfeld der Normung, Initiierung und Organisation von Forschungsprojekten sowie die Bearbeitung von wissenschaftlichen Sonderfragen. Teilbereiche des jeweiligen Arbeitsgebietes oder Einzelprojekte (z. B. Vorbereitung von Fachtagungen) können von den vom Fachbereich eingesetzten Fachausschüssen gemäß § 8, Abs. 2 oder Programmausschüssen bearbeitet werden.
- c) Jeder Fachbereich wählt seinen Leiter auf die Dauer von 2 Jahren; Wiederwahl ist höchstens zweimal zulässig. Außerordentlich Wiederberufungen sind mit Zustimmung des ETG-Vorstands möglich.
- d) Jeder Fachbereich benennt einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dieser soll als möglicher Nachfolger des aktuellen Vorsitzenden aufgebaut werden.

2. Fachausschüsse

Die Fachbereiche können sich in jeweils nachgeordnete Fachausschüsse untergliedern. Die Zahl richtet sich nach der Breite des Arbeitsgebietes bzw. der abzuwickelnden Projekte. Diese Strukturierung legt der ETG-Vorstand unter Mitwirkung des jeweiligen Fachbereichs fest. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom jeweiligen Fachbereich bestellt. Jeder Fachausschuss wählt seinen Leiter, der dem zugehörigen Fachbereich verantwortlich berichtet; Fachausschüsse können auch ad-hoc-Charakter haben, sowie bei interdisziplinären Aufgaben fachbereichsübergreifend eingesetzt werden.

3. Fachgruppen

Die Fachbereiche der ETG sind in Fachgruppen zusammengefasst. Die Zuordnung eines Fachbereichs zu einer Fachgruppe richtet sich nach den entsprechenden Arbeitsgebieten.

Über diese Zuordnung entscheidet der ETG-Vorstand im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat.

Die Aufgaben der Fachgruppen bestehen in:

- a) Abstimmung der Arbeitsgebiete aller der Fachgruppe zugeordneten Fachbereiche
- b) Koordinierung der Aktivitäten
- c) fachbereichsübergreifende Aktivitäten

Der ETG-Vorstand benennt aus seinen Mitgliedern jeweils für die Fachgruppen einen Coach, der die Zusammenarbeit zwischen den

Fachbereichen stärken und die Vernetzung unter ihnen fördern soll.

4. Bei Gemeinschaftsgremien mit anderen Fachgliederungen gelten die Regelungen der tragenden Gesellschaft, die aber nicht im Widerspruch zur VDE-Satzung bzw. dieser ETG-Geschäftsordnung stehen dürfen.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

Die Fachbereichsleiter (§ 8 Abs. 1, Ziff.c) bilden den Wissenschaftlichen Beirat der ETG, der vom Vorsitzenden der ETG zu Sitzungen einberufen wird. Als Berater können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats Vertreter nahestehender Institutionen (insbesondere der anderen VDE-Fachgesellschaften) auf entsprechende Einladung hin teilnehmen; diese Vertreter werden von den entsendenden Institutionen benannt.

Der Wissenschaftliche Beirat berät den ETG-Vorstand bei seinen Aktivitäten und Entscheidungen, z. B. bei der Vergabe von ETG-Preisen. Er ist außerdem zuständig für die Durchführung der Wahl des ETG-Vorstandes (§ 6).

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführung der ETG steht innerhalb des VDE-Geschäftsbereiches "Wissenschaft, Bildung, Beruf" eine besondere Geschäftsstelle zur Verfügung, deren Mitarbeiter beim VDE angestellt sind. Disziplinarisch und arbeitsrechtlich untersteht das Personal der ETG-Geschäftsführung dem Vorstand des VDE.
2. Diese Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer der ETG geleitet, der auf Vorschlag des Vorstandes der ETG vom Vorstand des VDE bestellt wird.
3. Der Geschäftsführer der ETG erhält seine Arbeitsanweisungen vom Vorstand der ETG.

§ 11 Finanzen

Die Aufwendungen und Erträge für die ETG werden in einer Kostenstellenrechnung ermittelt. Bei der Aufstellung des Budgets berät der Vorstand der ETG den Vorstand des VDE.

§ 12 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung und deren Änderungen oder Ergänzungen unterliegen der Beschlussfassung durch die ETG-Mitgliederversammlung (s. § 7). Anträge auf Änderung sind an den ETG-Vorstand zu richten.

Entsprechende Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des VDE-Präsidiums.